
Stadt Emmendingen

Bebauungsplan Kastelberg

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Freiburg, den 27.09.2019



Stadt Emmendingen, Bebauungsplan Kastelberg, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Projektleitung:
Christoph Laule, M. Sc. ETH Umwelt-Natw.
Bearbeitung:
Michael Bauer, Dipl.-Biologe

faktorgruen
79100 Freiburg
Merzhauser Straße 110
Tel. 07 61 / 70 76 47 0
Fax 07 61 / 70 76 47 50
freiburg@faktorgruen.de

79100 Freiburg
78628 Rottweil
69115 Heidelberg
70565 Stuttgart
www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Gebietsübersicht	1
2. Rahmenbedingungen und Methodik.....	2
2.1 Rechtliche Grundlagen.....	2
2.2 Methodische Vorgehensweise.....	3
2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte	3
2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten	5
3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet.....	6
4. Wirkfaktoren des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen	6
4.1 Wirkfaktoren.....	6
4.2 Frühzeitige Vermeidung von Beeinträchtigungen	7
5. Relevanzprüfung.....	8
5.1 Europäische Vogelarten	8
5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV	8
6. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung	9
6.1 Europäische Vogelarten	9
6.1.1 Datengrundlage.....	9
6.1.2 Prüfung der Verbotstatbestände	11
6.2 Reptilien	12
6.2.1 Datengrundlage.....	12
6.2.2 Prüfung der Verbotstatbestände	12
6.3 Vertieft zu prüfende Bereiche	13
6.3.1 Unbebaute Grundstücke.....	14
6.3.2 Bebaute Grundstücke – 2. Baufenster möglich.....	19
6.3.3 Baumaßnahmen zum Zeitpunkt der Begehungen.....	20
7. Erforderliche Maßnahmen	22
7.1 Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen	22
7.2 CEF-Maßnahmen.....	23
8. Zusammenfassung	23
9. Quellenverzeichnis	25

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebietes.....	1
Abb. 2: Flurstück 1206	14
Abb. 3: Flurstück 3342	15
Abb. 4: Flurstück 3349	16
Abb. 5: Flurstück 3351	16
Abb. 6: Flurstück 3372	17
Abb. 7: Flurstück 3391	18
Abb. 8: Flurstück 3391	18
Abb. 9: Flurstück 1263 (Bäume oberhalb auf Flurstück 3392)	19
Abb. 10: Flurstück 2499	20
Abb. 11: Flurstück 3386 am 19.04.2018	21
Abb. 12: Flurstück 3386 am 04.06.2018	21
Abb. 13: Flurstück 2489/1.....	22

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Übersicht über die Begehungen des Plangebiets	10
Tab. 2: Liste der im Untersuchungsgebiet angetroffenen Vogelarten	10

Anhang

- Begriffsbestimmungen

1. Anlass und Gebietsübersicht

Anlass

Die Stadt Emmendingen plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Kastelberg“ auf der Gemarkung Emmendingen. Das Plangebiet umfasst überwiegende Bereiche des ab dem Jahr 1960 entstandenen Baugebiets Kastelberg. Der bestehenden Bebauung liegen die Bebauungspläne „Kastelberg“ und „Erweiterung Kastelberg“ aus den Jahren 1961 und 1977 zugrunde, die 2010 aufgehoben wurden. Die aktuelle Entwicklung mit immer größeren Bauvorhaben mit insgesamt heterogener Ausgestaltung ist Anlass für die erneute Aufstellung eines Bebauungsplans. Bezüglich des Artenschutzes soll der neue Bebauungsplan voraussichtlich weniger Eingriffsmöglichkeiten zulassen als zum jetzigen Zeitpunkt. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wurden die Gruppen Fledermäuse, Vögel und Reptilien als relevant eingestuft.

Lage des Plangebiets

Das Plangebiet liegt östlich der Kernstadt von Emmendingen an einem Richtung Südosten geneigten Hang mit panoramaartigem Ausblick auf die südlich gelegenen Höhen des Schwarzwalds. Östlich und südöstlich wird es durch die Tennenbacher Straße begrenzt, an die sich Offenlandflächen mit einigen Gehölzbeständen anschließen. Nördlich grenzt es direkt eine große Waldfläche an, die Teil des FFH-Gebiets „Schwarzwald zwischen Kenzingen und Waldkirch“ ist. Westlich liegen ebenfalls Offenlandbereiche, lediglich im Südwesten schließen sich unmittelbar Flächen mit Wohnbebauung an.

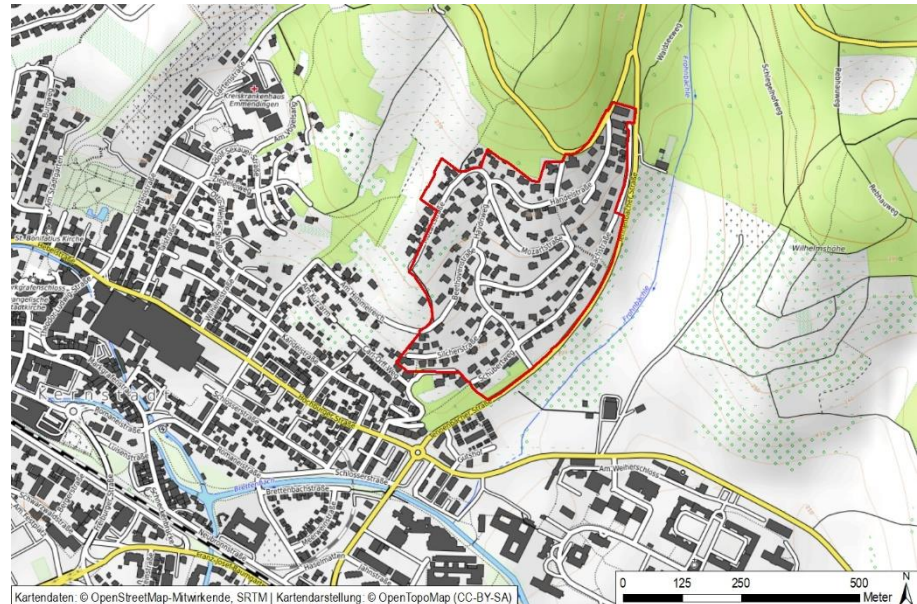


Abb. 1: Lage des Plangebietes

Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet ist mit dem Plangebiet identisch. Da es sich um ein bestehendes Wohngebiet handelt, in dem keine wesentliche Nutzungsänderung in bereits bebauten Bereichen durch die Neuaufstellung des Bebauungsplans zu erwarten ist, soll eine vertiefte Untersuchung nur in Bereichen mit aus artenschutzrechtlicher Sicht besonders relevanten Strukturen, (in erster Linie auf unbebauten Grundstücken) durchgeführt werden.

2. Rahmenbedingungen und Methodik

2.1 Rechtliche Grundlagen

Zu prüfende Verbotstatbestände

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

Anwendungsbereich

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d. h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden daher nur diese Arten behandelt.

In einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können zusätzlich sogenannte „Verantwortungsarten“ bestimmt werden, die in gleicher Weise wie die o.g. Arten zu behandeln wären. Da eine solche Rechtsverordnung bisher nicht vorliegt, ergeben sich hieraus aktuell noch keine zu berücksichtigten Arten.

Tötungs- und Verletzungsverbot

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn durch den Eingriff / das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und zugleich diese Beeinträchtigung nicht vermieden werden kann. Ebenfalls liegt dieser Verbotstatbestand nicht vor, wenn Tiere im Rahmen einer Maßnahme, die auf ihren Schutz vor Tötung /

Verletzung und der Verbringung in eine CEF-Fläche dient, unvermeidbar beeinträchtigt werden.

*Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
(CEF-Maßnahmen)*

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Gegebenenfalls können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen muss zum Zeitpunkt des Eingriffs gegeben sein, um die Habitatkontinuität sicherzustellen. Da CEF-Maßnahmen ihre Funktion häufig erst nach einer Entwicklungszeit in vollem Umfang erfüllen können, ist für die Planung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen ein zeitlicher Vorlauf einzuplanen.

Ausnahme

Wenn ein Eingriffsvorhaben bzw. die Festsetzungen eines Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Es ist jedoch nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen
- und es keine zumutbaren Alternativen gibt
- und der günstige Erhaltungszustand für die Populationen von FFH-Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand für die Populationen von Vogelarten nicht verschlechtert, z. B. durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands in der Region (FCS-Maßnahmen).

2.2 Methodische Vorgehensweise

2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte

Grobgliederung

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in zwei Phasen:

1. Relevanzprüfung: In Phase 1 wird untersucht, für welche nach Artenschutzrecht zu berücksichtigenden Arten eine Betroffenheit frühzeitig auf Grundlage einer Übersichtsbegehung des Plangebiets ausgeschlossen werden kann bzw. welche weiter zu untersuchen sind.
2. Vertiefende Untersuchung der Flächen, auf denen eine mögliche Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten im Rahmen der Relevanzprüfung nicht ausgeschlossen werden konnte, sowie Prüfung der Verbotstatbestände für die im Gebiet (möglicherweise) vorkommenden, artenschutzrechtlich relevanten Arten.

Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- Habitatpotenzialanalyse: Auf Grundlage einer Erfassung der am Eingriffsort bestehenden Habitatstrukturen wird anhand der bekannten Lebensraumansprüche der Arten - und ggfs. unter Berücksichtigung vor Ort bestehender Störfaktoren - analysiert, welche Arten am Eingriffsort vorkommen könnten.

- Prüfung der geographischen Verbreitung, z.B. mittels der Artensteckbriefe der LUBW, der Brut-Verbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg OGBW, Literatur- und Datenbankrecherche (z.B. ornitho.de), Abfrage des Zielartenkonzepts (ZAK) der LUBW, evtl. auch mittels vorhandener Kartierungen und Zufallsfunden aus dem lokalen Umfeld. Damit wird geklärt, ob die Arten, die hinsichtlich der gegebenen Biotopstrukturen auftreten könnten, im Plangebiet aufgrund ihrer Verbreitung überhaupt vorkommen können.
- Prüfung der Vorhabensempfindlichkeit: Für die dann noch verbleibenden relevanten Arten wird fachgutachterlich eingeschätzt, ob für die Arten überhaupt eine vorhabenspezifische Wirkungsempfindlichkeit besteht. Dabei sind frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen – im Sinne von einfachen Maßnahmen, mit denen Verbotstatbestände vorab und mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können – zu berücksichtigen.

Durch die Relevanzprüfung wird das Artenspektrum der weiter zu verfolgenden Arten i.d.R. deutlich reduziert. Mit den verbleibenden Arten wird nachfolgend die "detaillierte artenschutzrechtliche Untersuchung" durchgeführt (s.u.). Soweit in der Relevanzprüfung bereits eine projektspezifische Betroffenheit aller artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden kann, endet die Prüfung. Die nachfolgenden Prüfschritte sind dann nicht mehr erforderlich.

Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung – Teil 1: Untersuchung unbebauter Grundstücke

Für diejenigen Arten, deren Betroffenheit in der Relevanzprüfung nicht mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden konnte, wird bei zwei weiteren Begehungen untersucht, in welchen Bereichen des Plangebiets sie vorkommen könnten (überwiegend unbebaute Grundstücke) bzw. soweit möglich wird ein Vorkommen im Rahmen der Begehungen erfasst. Auf dieser Grundlage wird festgelegt, welche Vorhaben im Plangebiet ggf. eine vorherige Bestandserfassung bestimmter Arten oder Artengruppen erforderlich machen.

Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung – Teil 2: Prüfung

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt in der Reihenfolge der Verbotstatbestände in § 44 BNatSchG. Es wird für die im Gebiet (möglicherweise) vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten/ Artengruppen geprüft, ob durch die Wirkfaktoren der gemäß Bebauungsplan zulässigen Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können.

Begriffsbestimmung

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG, die in der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Anwendung kommen, sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden. Daher wird eine fachliche Interpretation und Definition zur Beurteilung der rechtlichen Konsequenzen notwendig. Die in dem vorliegenden Gutachten verwendeten Begriffe sind in Anhang 2 dargestellt. Sie orientieren sich hauptsächlich an den durch die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA, 2009) vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Für die ausführliche Darstellung wird darauf verwiesen. In Anhang 2 werden nur einige Auszüge wiedergegeben.

2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten

Neben allen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, welche die Artengruppen der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Fische und Pflanzen umfasst, sind gemäß der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) alle in Europa natürlicherweise vorkommenden Vogelarten geschützt.

Im Rahmen der meisten Planungen kann ein Großteil der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden (s. Kap. 5.2). Hinsichtlich der Vögel hat sich in der Gutachterpraxis gezeigt, dass es notwendig ist, Differenzierungen vorzunehmen. Unterschieden werden planungsrelevante Arten und „Allerweltsarten“.

Nicht zu berücksichtigende Vogelarten

„Allerweltsarten“, d.h. Arten die weit verbreitet und anpassungsfähig sind und die landesweit einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung i.d.R. nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird:

- Hinsichtlich des Lebensstättenschutzes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG ist für diese Arten im Regelfall davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Abweichend von dieser Regelannahme sind aber Lebensraumverluste im Siedlungsbereich im Einzelfall kritischer zu beurteilen, da die Ausweichmöglichkeiten in einer dicht bebauten Umgebung möglicherweise geringer sind.

- Hinsichtlich des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann für diese Arten auf Grund ihrer Häufigkeit grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Wenn im Einzelfall eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren einer weitverbreiteten und anpassungsfähigen Art von einem Vorhaben betroffen sein kann, ist diese Art in die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen.

Regelmäßig zu berücksichtigen ist bei diesen Arten das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), indem geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind (s. Kap. 0).

Regelmäßig zu berücksichtigende Vogelarten

Als planungsrelevante Vogelarten werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung regelmäßig diejenigen Arten berücksichtigt, die folgenden Kriterien entsprechen:

- Rote-Liste-Arten Deutschland (veröff. 2016, Stand 2015) und Baden-Württemberg (veröff. 2016, Stand 2013) einschließlich RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL

- Streng geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung (BArt-SchVO)
- Koloniebrüter

3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet

Habitatpotenzialanalyse

Zur Erfassung des Habitatpotenzials wurden drei Begehungen des Plangebiets durchgeführt (19.04., 24.05. und 04.06.2018). Dabei wurden folgende (potenzielle) Habitatstrukturen festgestellt:

- Insgesamt weist das Wohngebiet einen großen Bestand an alten Bäumen auf, darunter relativ viele nicht heimische und standortfremde Laub- und Nadelbäume, Nadelbäume, aber auch (in Bezug auf das Habitatpotenzial interessantere) standortheimische Laubbäume und in manchen Gärten Obstbäume.
- Gebüsche und Heckenstrukturen sind auf vielen Grundstücken vorhanden, insbesondere einige große Grundstücke mit älterer Wohnbebauung weisen auffallend große und dichte Gehölzbestände auf. Besonders dicht bewachsen sind einzelne unbebaute Grundstücke.
- Bei den Grünflächen in den Gärten dominiert Zierrasen (sehr geringes Habitatpotenzial). Die Wiesen auf unbebauten Grundstücken werden aber teilweise seltener gemäht und haben eher den Charakter von Fettwiesen. Vereinzelt sind am Rand der Wiesen Saumstrukturen und Gebüsche vorhanden.
- Das Habitatpotenzial der meisten Bestandsgebäude ist – soweit sie von der Straße aus einsehbar sind – als eher gering zu bewerten. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass an den Wohngebäuden Spalten und Hohlräume vorhanden sind. Im Allgemeinen sind solche Strukturen häufiger an den etwas älteren Bestandsgebäuden als an den Neubauten zu erwarten.

4. Wirkfaktoren des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen

4.1 Wirkfaktoren

Darstellung des Vorhabens

Der neu aufzustellende Bebauungsplan soll die Eingriffsmöglichkeiten aus artenschutzrechtlicher Sicht stärker einschränken als zum jetzigen Zeitpunkt, aber eine Bebauung noch unbebauter Grundstücke bzw. auf bebauten Grundstücken ggf. einen Abriss und eine Neubebauung im Rahmen dieser Vorgaben ermöglichen. Als Wirkfaktoren sind daher die üblichen Auswirkungen solcher Bauvorhaben zu betrachten.

Relevante Vorhabensbestandteile

Das geplante Vorhaben ist auf diejenigen Vorhabensbestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können. Aus der Palette aller denkbaren Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) erfolgt eine Auswahl der bei diesem Vorhaben relevanten Wirkfaktoren:

Baubedingte Wirkfaktoren

- Baubedingte Inanspruchnahme funktional bedeutender Lebensraumbestandteile durch die Rodung von Gehölzen und Eingriffe in Wiesenflächen und Saumbereiche.
- Bei Abrissarbeiten Verlust potenzieller Habitatstrukturen an Gebäuden
- Störungen durch Lärm, Licht, Staub und Erschütterungen während der Bauarbeiten

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Dauerhafter Verlust funktional bedeutender Lebensraumbestandteile

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Keine, da das Plangebiet bereits größtenteils bebaut ist und sich die für ein Wohngebiet typischen Wirkfaktoren nicht erheblich verändern werden

4.2 Frühzeitige Vermeidung von Beeinträchtigungen

Die nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Arten und Biotopen ergeben sich:

- zur frühzeitigen Minimierung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials
- aus anderen naturschutzrechtlichen Vorgaben insbesondere dem allgemeinen Artenschutz (§ 39 BNatSchG)

Maßnahme V1:

Bäume und Sträucher dürfen mit Bezug zu § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG wegen des möglichen Vorkommens von Brutvögeln in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September nicht abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden. Wenn Bäume oder Äste entfernt werden sollen, die Fäulnishöhlen, Spechtlöcher, Spalten oder abstehende Rinde und damit ein Quartierpotential für Fledermäuse aufweisen, bedürfen Fällarbeiten auch außerhalb des Zeitraums einer Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde.

Maßnahme V2:

Der Abriss von Gebäuden und Gebäudeteilen darf wegen des möglichen Vorkommens von Fledermausquartieren und gebäudebrütenden Vogelarten nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Oktober erfolgen. Ausnahmsweise sind Abbrucharbeiten in diesem Zeitraum zulässig, wenn ein Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogel- und Fledermausarten fachgutachterlich ausgeschlossen werden kann. Vor einem Abriss in der Zeit vom 1. November bis zum 28. (bzw. 29.) Februar ist auszuschließen, dass sich Winterquartiere von Fledermäusen in dem betroffenen Gebäude befinden. Deshalb ist vor einem Abriss die untere Naturschutzbehörde zu informieren und nach deren Ermessen ggf. eine fachgutachterliche Untersuchung des Abrissgebäudes durchzuführen.

5. Relevanzprüfung

5.1 Europäische Vogelarten

Weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten

Aufgrund der Habitatstrukturen (s. Kap. 3) sind als Brutvögel im Plangebiet und dessen nahem Umfeld weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten zu erwarten. Für das Plangebiet sind als typische Vertreter dieser Artengruppe zu nennen: Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*) und Kohlmeise (*Parus major*).

Eine Verletzung oder Tötung dieser Vögel im Rahmen der Fällarbeiten ist auszuschließen, da das Fällen während der Zeit des Brütens und der Jungenaufzucht aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen V1 (s. Kap. 4.2) ausgeschlossen ist. Außerhalb dieses Zeitraums wird das Fluchtverhalten der Tiere dazu führen, dass eine Verletzung oder Tötung der Vögel nicht eintritt.

Gemäß den Erläuterungen in Kap. 2.2.2 werden bei diesen Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr.2 und 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit nicht eintreten.

Planungsrelevante Vogelarten

Einige Vertreter der als planungsrelevant zu berücksichtigenden Vogelarten brüten auch im Siedlungsbereich, insbesondere Gebäudebrüter wie Haussperling, Mehlschwalbe, Mauersegler und Alpensegler. Auch Nischen- bzw. Halbhöhlenbrüter wie der Grauschnäpper brüten oft im Siedlungsbereich an Gebäuden und in Bäumen mit geeigneten Nistmöglichkeiten. Für die genannten Vogelarten liegen aus verschiedenen Teilgebieten der Stadt Emmendingen Nachweise vor.

→ Im Rahmen der vertiefenden Untersuchung ist insbesondere auf Nachweise und (potenzielle) Nistplätze von gebäudebrütenden Arten zu achten.

5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

In Baden-Württemberg kommen aktuell rund 76 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten vor. Ein Vorkommen im Plangebiet kann für die Artengruppen der Amphibien, Schmetterlinge, Käfer, Libellen und Weichtiere sowie für die Pflanzen des Anhang IV der FFH-RL aufgrund fehlender Lebensräume ohne detaillierte Untersuchung ausgeschlossen werden. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wurden Reptilien und aus der Gruppe der Säugetiere die Fledermäuse als relevant eingestuft. Für diese Artengruppen gelten folgende Überlegungen:

Fledermäuse

Das Habitatpotenzial für Fledermäuse kann nur pauschal beurteilt werden, da im Rahmen der Übersichtsbegehungen die Privatgrundstücke nicht betreten werden konnten. Einige Gebäude weisen mit Sicherheit potenzielle Tagesquartiere (Spalten, Hohlräume) auf; evtl. sind auch vereinzelt als Baumquartiere geeignete Strukturen (Höhlen, abstehende Rinde) vorhanden. Eine tatsächliche Nutzung kann in der Regel nur durch nächtliche Kartierungen ermittelt werden. Als Jagdhabitat ist

dem Plangebiet für einzelne Arten geeignet, eine besondere Bedeutung ist ihm aber nicht beizumessen.

Vertiefende Untersuchungen im gesamten Geltungsbereich sind nicht zielführend und waren im Rahmen der erfolgten Begehungen auch nicht durchführbar. Entsprechende Bestandserfassungen müssen vorhabenbezogen erfolgen.

→ Vor der Umsetzung von Bauvorhaben sind bei Betroffenheit geeigneter Habitatstrukturen (Fällung von Bäumen mit Quartierpotenzial, Gebäudeabriss) vertiefende Bestanderfassungen erforderlich. Die vertiefende Untersuchung ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Im Falle einer Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind geeignete CEF-Maßnahmen nach Vorgabe des Fachgutachters umzusetzen. Zur Vermeidung der Tötung / Verletzung von Fledermäusen sind Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kap. 8.1, Maßnahmen V1 und V2) zu beachten.

Reptilien

In einigen Bereichen, insbesondere auf einzelnen unbebauten Flächen, sind Habitatstrukturen wie besonnte Flächen und Saumstrukturen vorhanden, die als Lebensraum für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) geeignet sind. Auch ein Vorkommen der Mauereidechse (*Podarcis muralis*) kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, auch wenn die vorhandenen Habitatstrukturen eher die Ansprüche der Zauneidechse erfüllen.

→ Im Rahmen der vertiefenden Prüfung sollten geeignete Habitatstrukturen durch langsames Abschreiten auf ein Vorkommen von Eidechsen hin untersucht werden. Dafür sind die Begehungen bei geeigneter Witterung (strahlungsreich, möglichst windstill) durchzuführen.

6. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung

6.1 Europäische Vogelarten

6.1.1 Datengrundlage

Datenerhebung

Sowohl die erste Übersichtsbegehung als auch die Begehungen zur vertieften Untersuchung von Bereichen mit höherem Habitatpotenzial erfolgten in den Vormittagsstunden bei warmer, sonniger Witterung. Die dabei erfassten Vogelarten stellen mit Sicherheit nur einen Teil des vorhandenen Artenspektrums dar, da viele Arten nur in den frühen Morgenstunden und teilweise früher im Jahr mit hoher Wahrscheinlichkeit nachgewiesen werden können. Auf Angaben zum Brutstatus der Arten wird verzichtet, weil dieser auf Grundlage der durchgeführten Begehungen nicht entsprechend den Kriterien nach SÜDBECK et al. (2005) festgestellt werden kann. Die vorliegenden Daten können daher eine ggf. erforderliche vollständige Bestandserfassung mit mindestens sechs Begehungen gemäß den Methodenstandards nach SÜDBECK et al. (2005) nicht ersetzen.

Tab. 1: Übersicht über die Begehungen des Plangebiets

Datum	Witterung
19.04.2018, ab 7:45	Sonnig, 21-27°C
24.05.2018, ab 10:00	Leicht bewölkt 20-25°C
04.06.2018, ab 9:00	Sonnig, 20-27°C

Ergebnisse

Angetroffen wurden überwiegend Arten, die typischerweise in Siedlungsbereichen brüten. Abgesehen vom Haussperling (Rote Liste BW: V) handelt es um weit verbreitete und anpassungsfähige Arten, deren Bestand in Baden-Württemberg nicht gefährdet ist. Auffällig war, dass zumindest einige Arten offenbar in relativ hoher Dichte im Gebiet vorkommen, was mit der guten Durchgrünung des Wohngebiets zusammenhängen dürfte.

In Emmendingen kommen weitere planungsrelevante Gebäudebrüter (z.B. Mehlschwalbe, Mauersegler, Alpensegler) im Siedlungsbereich vor. Diese Arten wurden bei den Begehungen nicht nachgewiesen. Da es zum einen nicht möglich war, alle potenziell geeigneten Fassadenbereiche abzusuchen, und zum anderen die Übersichtsbegehungen nicht die Anforderungen an eine Bestandserfassung erfüllen, kann ein Vorkommen nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine Gebäudekontrolle wird aber in den meisten Fällen ausreichen, um Fortpflanzungsstätten dieser Arten auszuschließen, weil viele Bestandsgebäude wegen ihrer geringen Höhe, fehlenden Anflugmöglichkeiten etc. nicht als Neststandorte geeignet sind.

Tab. 2: Liste der im Untersuchungsgebiet angetroffenen Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Erhaltungszustand in BW	Verant. BW für D	§
		BW	D			
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	günstig	!	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	günstig	!	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	günstig	!	
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	günstig	!	
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	*	*	günstig	!	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	günstig	!	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	günstig	!	
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	ungünstig	!	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	günstig	!	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	günstig	!	c
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	günstig	!	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	günstig	!	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	günstig	!	
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	*	*	günstig	!!	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	günstig	-	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	günstig	!	

Erläuterungen

Rote Liste – Gefährdungsstatus in Baden-Württemberg (BW, 2016) / in Deutschland (D, 2016)

1 vom Aussterben bedroht, 2 stark gefährdet, 3 gefährdet, V Vorwarnliste, * ungefährdet, ♦ nicht bewertet

Verant. BW für D: Verantwortung Baden-Württembergs für die Art in Deutschland

!!! extrem hohe Verantwortlichkeit (>50 %), !! sehr hohe Verantwortlichkeit (20–50 %), ! hohe Verantwortlichkeit (10–20 %), [!] Art, die in Baden-Württemberg früher einen national bedeutenden Anteil aufwies, diesen aber inzwischen durch Bestandsverluste in Baden-Württemberg oder durch Bestandsstagnation und gleichzeitige Zunahme in anderen Bundesländern verloren hat.

§ Schutzstatus

a EU-VS-RL Anh. I, b Art. 4(2) EU-VS-RL, c streng geschützt nach BArtSchVO

6.1.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Kurzdarstellung der Betroffenheit der Arten

Auf mehreren unbebauten Grundstücken befinden sich Gehölzbestände, in denen ein Vorkommen von Brutvögeln wahrscheinlich ist. Die Betroffenheit einzelner Arten muss aber im Einzelfall durch eine Bestandserfassung geklärt werden.

Bei Bauvorhaben auf bebauten Grundstücken, die einen Abriss von Bestandsgebäuden erforderlich machen, ist außerdem mit der Betroffenheit von Gebäudebrütern möglich. Unter anderem ist mit einer Betroffenheit von Haussperlingen zu rechnen, da die Art an mehreren Stellen im Plangebiet angetroffen wurde. Um eine Betroffenheit festzustellen bzw. auszuschließen, ist vor dem Beginn von Abrissarbeiten eine Gebäudekontrolle und ggf. eine Bestandserfassung durchzuführen.

Artrelevante Vermeidungsmaßnahmen

- V1 (Rodungszeitbeschränkung)
- V2 (Einschränkung der Abrisszeiten von Gebäuden)

*Tötungs- / Verletzungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG*

Während der Fortpflanzungszeit kann es durch Rodungs- und Abrissarbeiten zu einem Verstoß gegen das Tötungsverbot kommen, wenn Niststätten zerstört werden, in denen sich Eier oder noch nicht flugfähige Jungvögel befinden. Um dies zu vermeiden, ist die Maßnahme V1 (Rodungszeitbeschränkung) zu beachten. Außerhalb der Fortpflanzungszeit haben Vögel im Eingriffsbereich die Möglichkeit zu flüchten, weshalb eine Auslösung des Verbotstatbestands mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

*Störungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG*

Im Plangebiet können keine störungsempfindlichen Vogelarten brüten, weil alle Nistmöglichkeiten bereits jetzt von Wohnbebauung umgeben und daher den für ein Wohngebiet typischen Störungen ausgesetzt sind. Baubedingte Störungen wirken sich nur kleinräumig im direkten Umfeld aus und werden keinen Einfluss auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen haben. Der Verbotstatbestand wird daher nicht erfüllt.

*Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG*

Abhängig vom Vorhaben können Fortpflanzungsstätten von Gebäudebrütern und / oder in Gehölzbeständen nistenden Freibrütern verloren gehen, in Einzelfällen auch die Niststätten von höhlenbrütenden Vogelarten. Das Angebot potenzieller Fortpflanzungsstätten im Plange-

biet und der näheren Umgebung ist relativ hoch, daher wird die Funktion entfallender Fortpflanzungsstätten in den meisten Fällen erhalten bleiben. Ein vorgezogener Ausgleich ist nur notwendig, wenn Vertreter der planungsrelevanten Vogelarten (s. Kap. 5.1) betroffen sind.

Fazit

Vor der Umsetzung von Bauvorhaben sind bei Betroffenheit geeigneter Habitatstrukturen (Bäume, Sträucher, Gebäude) vertiefende Untersuchungen sowie Vermeidungs- und ggf. CEF-Maßnahmen erforderlich. Die vertiefende Untersuchung ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

6.2 Reptilien

6.2.1 Datengrundlage

Datenerhebung

Bei den drei Begehungen des Plangebiets, die während der Aktivitätsphase von Eidechsen und bei geeigneten Witterungsbedingungen stattfanden (siehe Tab. 1), wurden geeignete Habitatstrukturen im Plangebiet langsam abgegangen und dabei nach sich sonnenden und flüchtenden Eidechsen gesucht. Nicht alle potenziell geeigneten Bereiche konnten abgesucht werden, weil sie eingezäunt oder wegen Bautätigkeiten abgesperrt waren und sich auf Privatgrundstücken befinden.

Ergebnisse

Nachweise konnten bei den Begehungen nicht erbracht werden. Die Datengrundlage ist jedoch nicht ausreichend, um Vorkommen, insbesondere der Zauneidechse, auszuschließen. Zauneidechsen halten sich unter sehr sonnigen und warmen Bedingungen, wie sie bei den Begehungen herrschten, oft eher versteckt in der Vegetation und nicht unbedingt auf exponierten Sonnenplätzen auf. Mauereidechsen sind unter solchen Bedingungen leichter nachzuweisen, weil sie sich auch bei höheren Temperaturen noch häufig außerhalb ihrer Verstecke an sonnenexponierten Orten aufhalten.

Bei Flächen, auf denen ein Vorkommen aufgrund des vorhandenen Lebensraumpotenzials nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (siehe Kap. 6.3), sind vor der Umsetzung von Bauvorhaben Bestandserfassungen mit einem besonderen Augenmerk auf die Zauneidechse erforderlich.

6.2.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Kurzdarstellung der Betroffenheit der Art

Eidechsen sind bei Baumaßnahmen einerseits durch die direkte Zerstörung ihres Lebensraums, andererseits durch die Entstehung temporärer Habitatstrukturen im Baustellenbereich gefährdet: Sand- oder Kieshaufen beispielsweise werden schnell besiedelt, wenn auf benachbarten Flächen bereits Eidechsen vorkommen. Die eingewanderten Tiere sind dann einem erheblich erhöhten Tötungsrisiko ausgesetzt.

Artrelevante Vermeidungsmaßnahmen

- Wenn Zaun- oder Mauereidechsen auf einem Grundstück nachgewiesen werden, auf dem baulicher Eingriff geplant ist, sind sie vor Beginn der Bautätigkeiten aus dem Eingriffsbereich zu vergrämen oder umzusiedeln, um eine Tötung zu vermeiden.

- Wenn Zaun- oder Mauereidechsen in der direkten Umgebung von einer Fläche nachgewiesen werden, auf der Baumaßnahmen vorgesehen sind, die zur Entstehung temporärer Habitatstrukturen führen werden, muss ein Einwandern in den Eingriffsbereich durch einen reptiliensicheren Zaun verhindert werden.

Tötungs- / Verletzungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Eidechsen haben einen relativ kleinen Aktionsraum und sind daher ganzjährig bei Eingriffen in ihren Lebensraum einem erhöhten Tötungs- / Verletzungsrisiko ausgesetzt. Um das Eintreten des Verbotstatbestands zu verhindern, sind ggf. geeignete Vermeidungsmaßnahmen (siehe oben) erforderlich.

Störungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Das Störungsverbot bezieht sich auf Zeiten mit besonderen Empfindlichkeiten (bezüglich der Mauereidechse sind Fortpflanzungs- und Überwinterungszeit relevant) und meint unmittelbare Handlungen, durch welche die betroffenen Tiere einen erhöhten Energieverbrauch haben und / oder ein unnatürliches Verhalten zeigen. Eine erhebliche Störung liegt nur dann vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Baumaßnahmen auf einzelnen Grundstücken im Plangebiet können nur im Eingriffsbereich und auf direkt angrenzenden Flächen zu Beunruhigungen und Scheuchwirkungen führen, die eine Störung der Eidechsen darstellen würden. Solche kleinflächigen Auswirkungen werden keinen Einfluss auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen haben. Der Verbotstatbestand wird daher nicht erfüllt.

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Bei einer Bebauung von Grundstücken, die geeignete Habitatstrukturen aufweisen, ist ein Erhalt dieser Strukturen höchstwahrscheinlich nicht möglich. Wenn Zaun- oder Mauereidechsen nachgewiesen werden, sind deshalb nach Vorgabe des Fachgutachters CEF-Maßnahmen umzusetzen (in der Regel die Umsiedlung auf eine Ersatzfläche), um das Eintreten des Verbotstatbestands zu verhindern.

Fazit

Vor der Umsetzung von Bauvorhaben ist bei Betroffenheit geeigneter Habitatstrukturen eine Eidechsenkartierung durchzuführen. Die Notwendigkeit und der Untersuchungsumfang sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Bei einem Nachweis von Zaun- oder Mauereidechsen werden Vermeidungs- und ggf. CEF-Maßnahmen erforderlich.

6.3 Vertieft zu prüfende Bereiche

Flurstücke, die zum Zeitpunkt der Beauftragung der Untersuchungen noch unbebaut waren bzw. für die die Ausweisung eines zweiten Bau-fensters geprüft werden sollte, wurden hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte durch eine Neubebauung genauer betrachtet. Im Folgenden werden die nach gutachterlicher Einschätzung zu berücksichtigenden und abhängig vom Bauvorhaben ggf. genauer zu untersuchenden Artengruppen stichpunktartig aufgeführt.

Es handelt sich dabei lediglich um eine Voreinschätzung, da die Privatgrundstücke nicht betreten werden konnten und die Begrenzung der Flurstücke nicht in allen Fällen klar erkennbar war. Im Einzelfall sollte überprüft werden, ob die Gegebenheiten vor Ort (noch) mit der hier

getroffenen Einschätzung übereinstimmen, insbesondere, wenn zwischen den Begehungen im Jahr 2018 und dem geplanten Eingriff mehrere Jahre liegen, sodass sich die Vegetation und damit die Habitatstrukturen erheblich verändern könnten.

6.3.1 Unbebaute Grundstücke

Flurstück

1206

Habitatpotenzial zum Zeitpunkt der Begehung

Das Grundstück grenzt an der westlichen Seite an die Böschung eines Hohlwegs an. Am oberen Rand der Böschung, überwiegend auf dem unbebauten Grundstück, stehen mehrere große Laubbäume, teilweise mit Baumhöhlenpotenzial. Den Großteil der Grundstücksfläche nimmt eine Fettwiese ein.



Abb. 2: Flurstück 1206

Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial

- Vögel
- Fledermäuse
- Zauneidechse

Flurstück

3342

Habitatpotenzial zum Zeitpunkt der Begehung

Rasenfläche mit kleinen bis mittelgroßen Laubbäumen



Abb. 3: Flurstück 3342

Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial

- Vögel
- Fledermäuse – nur falls die Bäume Quartierpotenzial aufweisen (konnte nicht näher untersucht werden)

Flurstück

Habitatpotenzial zum Zeitpunkt der Begehung

3349

Fettwiese mit Saumstrukturen entlang des begrenzenden Zaunes; einzelne kleine bis mittelgroße Bäume im oberen Bereich des Grundstücks; mehrere Sträucher am Rand des Grundstücks.



Abb. 4: Flurstück 3349

Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial

- Vögel
- Zauneidechse

Flurstück

Habitatpotenzial zum Zeitpunkt der Begehung

3351

Wiesen-/Rasenfläche, von Hecke begrenzt; einzelne kleine Sträucher (relativ geringes Habitatpotenzial)



Abb. 5: Flurstück 3351

Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial

- Vögel (nur Vermeidungsmaßnahmen)

Flurstück

3372

Habitatpotenzial zum Zeitpunkt der Begehung

Das Grundstück ist von der Straße aus kaum einsehbar wegen mehrerer großer Laubbäume am unteren Grundstücksrand.



Abb. 6: Flurstück 3372

Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial

- Vögel
- Fledermäuse

Flurstück

Habitatpotenzial zum Zeitpunkt der Begehung

3391

Das Grundstück ist von der Straße aus schwer einsehbar, weil es sehr dicht mit Bäumen und Gebüsch/Gestrüpp bewachsen ist.



Abb. 7: Flurstück 3391

Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial

- Vögel
- Fledermäuse

Flurstück

2520/2

Rasenfläche, sehr geringes Habitatpotenzial

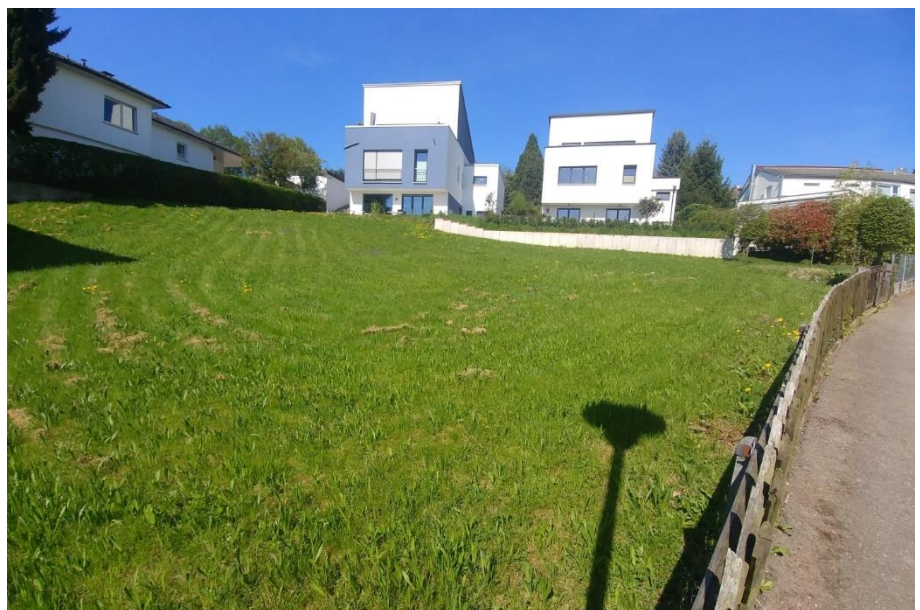


Abb. 8: Flurstück 3391

Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial

Keine Konflikte zu erwarten

6.3.2 Bebaute Grundstücke – 2. Baufenster möglich

Flurstück

1263 & 3392

Habitatpotenzial zum Zeitpunkt der Begehung

Beide Grundstücke werden hier zusammengefasst, weil sie nur von der unterhalb verlaufenden Bachstraße einsehbar sind und von dort aus nicht erkennbar ist, wo die Flurstücksgrenze verläuft. Ggf. würde ein zusätzliches Baufenster auch auf beiden Flurstücken liegen.

Die unbebaute Fläche auf Flurstück 1263 ist größtenteils mit Sträuchern bepflanzt. Weiter oben am Hang stehen größere Laubbäume, die meisten davon auf dem Flurstück 3392.



Abb. 9: Flurstück 1263 (Bäume oberhalb auf Flurstück 3392)

Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial

- Vögel
- Fledermäuse

Flurstück

2485

Habitatpotenzial zum Zeitpunkt der Begehung

Der unbebaute Teil des Grundstücks ist von der Straße aus nicht einsehbar. Es befinden sich einige Gehölze auf dem Grundstück, daher ist ein Habitatpotenzial für artenschutzrechtliche relevante Arten nicht auszuschließen.

Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial

- Vögel
- Fledermäuse

6.3.3 Baumaßnahmen zum Zeitpunkt der Begehungen

Flurstück

2499

Habitatpotenzial zum Zeitpunkt der Begehung

Wird neu bebaut; zum Begehungszeitpunkt keine Gehölze oder andere Habitatstrukturen vorhanden.



Abb. 10: Flurstück 2499

Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial

Keine, da keine Habitatstrukturen mehr vorhanden

Flurstück

3386

Habitatpotenzial zum Zeitpunkt der Begehung

Zum Zeitpunkt der ersten Begehung am 19.04.2018 war das Grundstück noch unbebaut und wies an potenziellen Habitatstrukturen eine Fettwiese sowie einzelne Bäume und Sträucher auf. Zum Zeitpunkt der letzten Begehung (04.06.2018) wurde bereits eine Baugrube ausgehoben.



Abb. 11: Flurstück 3386 am 19.04.2018



Abb. 12: Flurstück 3386 am 04.06.2018

Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial

- Vögel
- Fledermäuse
- Zauneidechse

Flurstück

2489/1

Habitatpotenzial zum Zeitpunkt der Begehung

Wird neu bebaut; zum Begehungszeitpunkt keine Gehölze oder andere Habitatstrukturen vorhanden.



Abb. 13: Flurstück 2489/1

Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial

Keine, da keine Habitatstrukturen mehr vorhanden

7. Erforderliche Maßnahmen

7.1 Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen

Maßnahme V1:

Bäume und Sträucher dürfen mit Bezug zu § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG wegen des möglichen Vorkommens von Brutvögeln in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September nicht abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden. Wenn Bäume oder Äste entfernt werden sollen, die Fäulnishöhlen, Spechtlöcher, Spalten oder abstehende Rinde und damit ein Quartierpotential für Fledermäuse aufweisen, bedürfen Fällarbeiten auch außerhalb des Zeitraums einer Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde.

Maßnahme V2:

Der Abriss von Gebäuden und Gebäudeteilen darf wegen des möglichen Vorkommens von Fledermausquartieren und gebäudebrütenden Vogelarten nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Oktober erfolgen. Ausnahmsweise sind Abbrucharbeiten in diesem Zeitraum zulässig, wenn ein Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogel- und Fledermausarten fachgutachterlich ausgeschlossen werden kann. Vor einem Abriss in der Zeit vom 1. November bis zum 28. (bzw. 29.) Februar ist auszuschließen, dass sich Winterquartiere von Fledermäusen befinden.

sen in dem betroffenen Gebäude befinden. Deshalb ist vor einem Abriss die untere Naturschutzbehörde zu informieren und nach deren Ermessen ggf. eine fachgutachterliche Untersuchung des Abrissgebäudes durchzuführen.

7.2 CEF-Maßnahmen

CEF-Maßnahmen können für Vögel, Fledermäuse und Eidechsen erforderlich werden. Voraussetzung dafür ist, dass bei vertiefenden Bestandserfassungen der Nachweis erbracht wird, dass durch ein Vorhaben Fortpflanzungs- oder Ruhestätten planungsrelevanter Arten verloren gehen. Die Bestandserhebung und mögliche CEF-Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

8. Zusammenfassung

Anlass und Aufgabenstellung

Anlass für die vorliegende artenschutzrechtliche Untersuchung ist die geplante Aufstellung des Bebauungsplans „Kastelberg“ auf der Gemarkung Emmendingen, mit der die Entwicklung zu immer größeren Bauvorhaben mit heterogener Ausgestaltung im vorgesehenen Geltungsbereich gestoppt werden soll. Hinsichtlich des Artenschutzes sollen Bestimmungen zum Schutz planungsrelevanter Arten, die im Geltungsbereich vorkommen, in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Eine detaillierte Erfassung der relevanten Artengruppen im gesamten Plangebiet war in diesem Fall nicht zielführend, weil artenschutzrechtliche Konflikte nur kleinräumig im Zusammenhang mit der Neubebauung einzelner Grundstücke bzw. dem Abriss von Bestandsgebäuden auftreten können. Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wurden daher im Wesentlichen geeignete Habitatstrukturen in möglicherweise betroffenen Bereichen erfasst und im Zuge der Begehungen (Zufalls-) Nachweise planungsrelevanter Arten dokumentiert.

Ergebnis

Mehrere Vogelarten wurden bei den Begehungen nachgewiesen. Mit dem Haussperling kommt mindestens eine Art im Plangebiet vor, die gemäß der Roten Liste in Baden-Württemberg keinen günstigen Erhaltungszustand aufweist („Vorwarnliste“). Fledermäuse und Eidechsen konnten nicht nachgewiesen werden, wegen der vorhandenen Habitatstrukturen ist ein Vorkommen aber nicht auszuschließen.

Auf Grundlage dieser Daten wurden allgemeine Vermeidungsmaßnahmen festgelegt, mit denen ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot in den meisten Fällen verhindert werden kann.

Dennoch können vorhabenbezogen detaillierte Kartierungen zur Erfassung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten erforderlich werden, um ggf. notwendige CEF-Maßnahmen zu entwickeln.

Vermeidungsmaßnahmen

Maßnahme V1:

Bäume und Sträucher dürfen mit Bezug zu § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG wegen des möglichen Vorkommens von Brutvögeln in der Zeit vom 1.

März bis zum 30. September nicht abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden. Wenn Bäume oder Äste entfernt werden sollen, die Fäulnishöhlen, Spechtlöcher, Spalten oder abstehende Rinde und damit ein Quartierpotential für Fledermäuse aufweisen, bedürfen Fällarbeiten auch außerhalb des Zeitraums einer Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde.

Maßnahme V2:

Der Abriss von Gebäuden und Gebäudeteilen darf wegen des möglichen Vorkommens von Fledermausquartieren und gebäudebrütenden Vogelarten nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Oktober erfolgen. Ausnahmsweise sind Abbrucharbeiten in diesem Zeitraum zulässig, wenn ein Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogel- und Fledermausarten fachgutachterlich ausgeschlossen werden kann. Vor einem Abriss in der Zeit vom 1. November bis zum 28. (bzw. 29.) Februar ist auszuschließen, dass sich Winterquartiere von Fledermäusen in dem betroffenen Gebäude befinden. Deshalb ist vor einem Abriss die untere Naturschutzbehörde zu informieren und nach deren Ermessen ggf. eine fachgutachterliche Untersuchung des Abrissgebäudes durchzuführen.

Fazit

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung kann nicht ausgeschlossen werden, dass Vertreter der Artengruppen der Brutvögel, Fledermäuse und Reptilien trotz durch Bauvorhaben im Plangebiet beeinträchtigt werden.

Durch allgemeine Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kann ein Verstoß gegen das artenschutzrechtliche Tötungsverbot bei Baumfällungen und Gebäudeabbrüchen verhindert werden. Im Einzelfall sind vor der Durchführung von Bauvorhaben genauere Untersuchungen abzureißender Gebäude und zu fallender Bäume sowie ggf. Bestandserfassungen der Brutvögel, Fledermäuse und/oder Reptilien notwendig. Die vertiefende Untersuchung ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

9. Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER M., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16 Februar 2015 (BGBl. I S. 258, 896), in Kraft getreten am 25.02.2005, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52, S. 19-67.

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. FKZ 804 82 004.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LAUFER, H (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77, S. 93-142.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Informationssystem Zielartenkonzept Baden Württemberg

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2010): Geschützte Arten, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1979): Richtlinie des Rates 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103/1 vom 25.4.1979) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl: EG Nr. L 363, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1992): Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.7.1992) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl: EG Nr. L 363, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Anhang

Begriffsbestimmungen

<i>Europäisch geschützte Arten</i>	Zu den europäisch geschützten Arten gehören alle heimischen europäischen Vogelarten sowie alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Für die nachfolgende Beurteilung sind demnach alle europäischen Vogelarten sowie (potenzielle) Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu beachten. Diese sind einer Auflistung der LUBW (2008) entnommen.
<i>Erhebliche Störung</i>	Eine Störung liegt nach LAUFER (2014) vor, wenn Tiere aufgrund einer unmittelbaren Handlung ein unnatürliches Verhalten zeigen oder aufgrund von Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegungen, Licht, Wärme, Erschütterungen, häufige Anwesenheit von Menschen, Tieren oder Baumaschinen, Umsiedeln von Tieren, Einbringen von Individuen in eine fremde Population oder aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen. Eine <u>erhebliche</u> Störung (und somit der Verbotstatbestand) liegt aber gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.
<i>Fortpflanzungsstätte</i>	Alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Fortpflanzungsstätten sind z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von Larven oder Jungen genutzt werden.
<i>Ruhestätte</i>	Alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten, z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnenplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.
<i>Lokale Population</i>	Nach den Hinweisen der LANA (2009) ist eine lokale Population definiert als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art. Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, in welchen lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang“ definiert sind. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel. Für Arten mit einer flächigen Verbreitung, z. B. Feldlerche, sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen, z. B. Rotmilan, ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich. Daher wird vom MLR (2009) empfohlen, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten beide

(alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die "lokale Population" der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

Bewertung des Erhaltungszustandes

Europäische Vogelarten

Das MLR (2009) empfiehlt zur Beurteilung des Erhaltungszustands auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg (Bauer et al. 2016) zurückzugreifen, solange keine offizielle Einstufung des Erhaltungszustandes vorliegt. Bei einer Einstufung in einer RL-Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als „günstig“ einzustufen.“ Dieser Empfehlung wird gefolgt.

Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände der Arten des Anhang IV der FFH-RL in Baden-Württemberg sind der LUBW-Aufstellung aus dem Jahre 2013 entnommen.